

Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg

über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung von Straßen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässer, Verkehrsbehinderungen und – gefährdungen, ruhestörenden Lärm, öffentliche Musikveranstaltungen, den Umgang mit Tieren, Verunreinigungen, die Verteilung von Werbe- und Informationsmaterial, beim Betreten von Eisflächen sowie mangelhafte Hausnummerierung.

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 2012 für das Gebiet der Stadt Magdeburg folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

a.) Straßen:

alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze, sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden auch wenn sie im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengraben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b.) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen gem. § 1 a), die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

c.) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen gem. § 1 a), die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

d.) Fahrzeuge:

Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Fahrräder;

e.) Gewässer:

Gewässer sind alle im Stadtgebiet gelegenen natürlichen und künstlichen oberirdischen Fließ- und Stillgewässer. Keine Gewässer im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Badeanstalten (Hallen- oder Freibäder) und privaten Schwimmbecken oder –teiche.

Badeanstalten sind jedoch dann Gewässer, wenn sie in natürlichen oder künstlichen oberirdischen Gewässern eingerichtet sind, die Badeanstalt nur einen Teil des Gewässers umfasst und der übrige Teil der Allgemeinheit jederzeit frei zugänglich ist;

f.) Eisflächen:

Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.

g.) Grünanlage:

Öffentliche Grünanlagen nach der Grünanlagensatzung.

h.) Lagern/dauerhaft verweilen:

Einrichtung eines Rast- und Ruheplatzes einer Person oder eine nicht lediglich kurzfristige Unterbrechung der Fortbewegung.

i.) Betteln:

ein Verhalten, durch das eine andere Person zur Übergabe eines Objektes (insbesondere Geld oder Nahrungsmittel) bewegt werden soll.

j.) Einrichtungen:

Einrichtungen sind Energieversorgungseinrichtungen, Lichtmasten, Geländer, Denkmäler, Bäume, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Toiletteneinrichtungen, Wartehäuschen, Briefkästen, Lärmschutzanlagen, oder sonstige oberirdische Anlagen (z.B.

Brückentragwerke), welche sich auf, über oder unmittelbar neben bzw. unter Straßen gem. § 1 a) befinden.

§ 2

Schutz von Straßen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässern

(1) Es ist untersagt :

- a.) auf Straßen zu kampieren oder zu übernachten,
- b.) unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum Zwecke des Konsums von Alkohol auf Straßen oder in Grünanlagen zu lagern oder dauerhaft zu verweilen, wenn durch alkoholbedingte Ausfall- oder Folgeerscheinungen Dritte beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei: Aggressivem Verhalten (Anpöbeln oder Beschimpfen unbeteiligter Passanten), Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs, Verunreinigungen durch geworfene Gegenstände, öffentlichen Notdurftverrichtungen außerhalb von Toiletteneinrichtungen oder ruhestörendem Lärm gemäß § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz,
- c.) auf Straßen, in Grünanlagen oder an öffentlich zugängliche Gebäude die Notdurft zu verrichten,
- d.) auf Straßen oder in Grünanlagen
 - in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, In-den-Weg-stellen) oder
 - mit Kindernzu betteln,
- e.) öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen zu benutzen,
- f.) Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

(2) Es ist untersagt:

- a.) Fahrzeuge auf Straßen unter Verwendung von Zusatzmitteln so zu reinigen, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen. Ebenso sind Unterboden- und Motorwäschen untersagt.
- b.) in unmittelbarer Nähe von Gewässern Fahrzeuge zu reinigen oder zu waschen.
- c.) Fahrzeuge auf Straßen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen, die durch unvorhersehbare Betriebsschäden notwendig werden.

(3) Das Anzünden und Unterhalten offener Feuer auf Straßen ist verboten.

(4) Es ist untersagt, ohne Genehmigung des Eigentümers, Einrichtungen zu besteigen oder zu erklettern.

(5) Der Aufenthalt in öffentlichen Toiletteneinrichtungen ist nur zum Zwecke der Notdurft gestattet.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen liegen, sind von den verantwortlichen Personen i.S.d. SOG LSA unverzüglich zu entfernen bzw. es sind Sicherungsmaßnahmen insbesondere durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen vorzunehmen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.

(2) Soweit die Straßenreinigungssatzung keine Anwendung findet, sind Gehwege, Wege und Plätze im Sinne von § 1 a dieser Verordnung in einer Mindestbreite von 1,25 m derart und so rechtzeitig von Schnee im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu beräumen oder bei Winterglätte zu bestreuen, wie es die Witterung und allgemeine Gefahrenlage für den Pflichten zumutbar erscheinen lässt.

(3) Anpflanzungen (Grünwuchs) sind so zu beschneiden, dass der Luftraum über den Straßen nicht eingeengt und/oder die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen/-einrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Die Wirkung der Straßenbeleuchtung muss gewährleistet bleiben. Über Gehwegen muss ein Raum von mind. 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden. Handelt es sich um eine gewidmete Straße, gehen die Vorschriften des Straßenrechtes dieser Verordnung vor.

(4) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände und Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr teilnehmenden Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(5) Kellerschächte und Luken, die in Straßen hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperrern oder so zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 4 Ruhestörender Lärm

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) und die Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) keine Anwendung finden, sind die folgenden Ruhezeiten zu beachten:

a.) Sonntagsruhe:

Sonn- und Feiertage ganztags

b.) Mittagsruhe:

Montag - Samstag

für die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr

c.) Abendruhe:

Montag – Samstag

für die Zeit von 20.00 – 22.00 Uhr

d.) Nachtruhe:

Montag – Samstag

für die Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

Zu den Störungen zählen insbesondere:

a.) Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten

b.) Hämmern, Holzhacken,

c.) das Ausklopfen von Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht:

a.) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,

b.) für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn die Arbeiten üblich sind.

(4) Innerhalb der Sonntagsruhe, Mittagsruhe und Nachtruhe dürfen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben, abgespielt oder gespielt werden, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 5 Anzeigepflicht für Veranstaltungen

Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen durchführen will, hat dies der Landeshauptstadt Magdeburg mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern, die für die Beurteilung nicht baurechtlich genehmigter Nutzungen in baulichen Anlagen notwendig sind. Gleiches gilt für Open-Air-Veranstaltungen.

Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in die Betriebsart „Disothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“ konzessioniert sind. Weitergehende Bestimmungen des Feld- und Forstordnungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 6 Umgang mit Tieren

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitzums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitzums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.

(3) Auf Straßen und in Grünanlagen innerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde an der Leine zu führen. Keine Anleinplicht besteht auf den in der Anlage 3 zur Grünanlagensatzung ausgewiesenen Flächen.

In größeren Menschenansammlungen (insbesondere bei Veranstaltungen, in Kaufhäusern und sonstigen Einkaufszentren), oder auf Gehwegen dürfen Hunde an der Leine nur so geführt werden, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind. Das Hausrecht bleibt unberührt.

(4) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf nur eine Person, die in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu führen, damit beauftragen, den Hund auf Straßen und in Grünanlagen nach Abs. 3 zu führen.

(5) Tierhalter bzw. die mit der Führung von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass
a.) Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können,
b.) Straßen verunreinigt werden.

(6) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen durch Abkotung auf Straßen und in Grünanlagen sind durch den Führer der Tiere unverzüglich zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen Verwaltungs- oder Polizeivollzugsbeamten vorzuweisen.

(7) Das Badenlassen von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken untersagt.

(8) Das Füttern wildlebender oder freilebender Tiere (insbesondere Tauben, Katzen und Wild) ist im Stadtgebiet nur an durch die Landeshauptstadt Magdeburg gekennzeichneten Futterplätzen gestattet. Dieses Verbot umfasst nicht die Winterfütterung von Singvögeln (insbesondere an Futterhäusern).

(9) Jagd- sowie feld- und forstordnungsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7 Werbe- und Informationsmaterial

(1) Das Ablegen oder Lagern von Wurfsendungen, Zeitungen oder sonstigen Werbe- und Informationsmaterial außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ist in öffentlich zugänglichen Bereichen (insbesondere auf Treppen, Mauern, Bänken, in Vorgärten, vor oder in Hauseingängen) nur dann erlaubt, wenn das Material durch wind- und wasserfeste Hilfsmittel (insbesondere Plastiktüte) verpackt wurde.

(2) Das Anbringen von Werbeträgern an parkenden Fahrzeugen ist verboten. Sofern Fahrzeuge auf Straßen, Wegen und Plätzen parken, die dem öffentlichen Verkehr aufgrund straßenrechtlicher Vorschriften gewidmet sind, gehen die Vorschriften des Straßenrechtes dieser Verordnung vor.

§ 8 Baden in Gewässern

(1) In natürlich fließenden Gewässern ist das Baden verboten.

(2) Badeverbote nach der Grünanlagensatzung oder aufgrund privatrechtlicher Nutzungsregelungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht bleiben unberührt.

§ 9 Eisflächen

(1) Das Betreten von Eisflächen der Gewässer im Stadtgebiet ist verboten.

(2) Es ist verboten:

1. Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
2. Eisflächen durch Sand, Asche und Abfall zu verunreinigen,
3. Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

(3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 Nr. 3 gelten nicht für Personen, welche berechtigt Maßnahmen der Fischereiausübung oder der Fischhege durchführen. Die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 erfolgt auf eigene Gefahr, zivilrechtliche Betretungs- oder Benutzungsverbote bleiben unberührt.

§ 10 Hausnummerierung

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Landeshauptstadt Magdeburg festgesetzten Nummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig gewordenen Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

(2) Als Hausnummer sind arabische Zahlen mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.

(3) Die Hausnummer soll von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, lesbar sein.

(4) Die Hausnummern sind wie folgt ab einer Mindesthöhe von 1,5 m über Geländeoberkante anzubringen:

- a.) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
- b.) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
- c.) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
- d.) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
- e.) wenn das Grundstück mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegt, neben dem Zugang bzw. der Zufahrt.

(5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Landeshauptstadt Magdeburg unterschiedliche Hausnummern bestimmt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der Hausnummern an der Einmündung des Weges in die öffentliche Straße anzubringen.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend für Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte, auf deren Grundstücke sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über einen gemeinsamen Zuweg von der öffentlichen Straße aus zu erreichen sind.

(7) Wenn von der Landeshauptstadt Magdeburg eine neue Hausnummer festgelegt wird, muss die alte Hausnummer für eine Übergangszeit von 1 Jahr zusätzlich angebracht bleiben. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.

§ 11 Ausnahmen

Die Landeshauptstadt Magdeburg kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - Nr. 1.) § 2 Abs. 1a auf Straßen kampiert oder übernachtet,
 - Nr. 2.) § 2 Abs. 1b auf Straßen oder in Grünanlagen Alkohol konsumiert und durch alkoholbedingte Ausfall- oder Folgeerscheinungen Dritte beeinträchtigt,
 - Nr. 3.) § 2 Abs. 1c auf Straßen oder in Grünanlagen die Notdurft verrichtet,
 - Nr. 4.) § 2 Abs. 1d auf Straßen oder in Grünanlagen bettelt,
 - Nr. 5.) § 2 Abs. 1e öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen benutzt,
 - Nr. 6.) § 2 Abs. 1f Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen verstellt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt,
 - Nr. 7.) § 2 Abs. 2a Satz 1 Fahrzeuge auf Straßen reinigt,
 - Nr. 8.) § 2 Abs. 2a Satz 2 Unterboden- oder Motorwäschen durchführt,
 - Nr. 9.) § 2 Abs. 2c Fahrzeuge auf Straßen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern repariert,

Nr. 10.) § 2 Abs. 3 auf Straßen offene Feuer anzündet oder unterhält,
Nr. 11.) § 2 Abs. 4 Einrichtungen besteigt oder erklettert,
Nr. 12.) § 2 Abs. 5 sich in öffentlichen Toiletteneinrichtungen aufhält,
Nr. 13.) § 3 Abs. 1 Eiszapfen sowie Schneeüberhänge nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen vornimmt,
Nr. 14.) § 3 Abs. 2 Gehwege, Wege und Plätze nicht in einer Mindestbreite von 1,25 m von Schnee beräumt oder bei Winterglätte bestreut,
Nr. 15.) § 3 Abs. 3 Anpflanzungen nicht beschneidet,
Nr. 16.) § 3 Abs. 4 entlang von Grundstücken Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, anbringt,
Nr. 17.) § 3 Abs. 5 Kellerschächte und Luken geöffnet lässt, obwohl dies nicht erforderlich ist oder bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
Nr. 18.) § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt, ohne nach Abs. 3 privilegiert zu sein,
Nr. 19.) § 4 Abs. 4 Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente betreibt, abspielt oder spielt,
Nr. 20.) § 5 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
Nr. 21.) § 6 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält oder außerhalb umfriedeten Besitztums so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird,
Nr. 22.) § 6 Abs. 2, 1. HS einen Hund außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
Nr. 23.) § 6 Abs. 3 Satz 1 Hunde auf Straßen und in Grünanlagen innerhalb der bebauten Ortslage nicht an der Leine führt,
Nr. 24.) § 6 Abs. 3 Satz 3 in größeren Menschenansammlungen oder auf Gehwegen Hunde an der Leine so führt, dass sie mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind,
Nr. 25.) § 6 Abs. 4 eine Person beauftragt, die nicht in der Lage ist, einen Hund sicher an der Leine zu führen,
Nr. 26.) § 6 Abs. 5 a.) nicht verhindert, dass Tiere Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen,
Nr. 27.) § 6 Abs. 5 b.) nicht verhütet, dass Tiere Straßen verunreinigen,
Nr. 28.) § 6 Abs. 6 Satz 1 als Führer von Tieren nicht unverzüglich durch Abkoten verursachte Verunreinigungen auf Straßen und in Grünanlagen entfernt,
Nr. 29.) § 6 Abs. 6 Satz 2 als Führer von Tieren kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport des Kotes mitführt oder das Hilfsmittel nicht auf Verlangen vorweist.
Nr. 30.) § 6 Abs. 7 in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken Tiere baden lässt,
Nr. 31.) § 6 Abs. 8 wild- oder freilebende Tiere füttert,
Nr. 32.) § 7 Abs. 1 Wurfsendungen, Zeitungen oder sonstiges Werbe- und Informationsmaterial ablegt oder lagert,
Nr. 33.) § 7 Abs. 2 Werbeträger an parkende Fahrzeuge anbringt,
Nr. 34.) § 8 Abs.1 in natürlich fließenden Gewässern badet
Nr. 35.) § 9 Abs. 1 Eisflächen betritt,
Nr. 36.) § 9 Abs. 2 Ziff. 1 – 3 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, verunreinigt oder Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
Nr. 37.) § 10 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
Nr. 38.) § 10 Abs. 2-7 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 14
Geltungsdauer

Die Verordnung hat 10 Jahre Geltungsdauer.

§ 15
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 27.05.2002, geändert am 06.04.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 63 am 27.05.2002 und im Amtsblatt Nr. 20 vom 13.06.2006) außer Kraft.

Synopse – Überschrift und Inhalt der Gefahrenabwehrverordnung

Alt	Neu	Begründung Seite
<p>Gefahrenabwehrverordnung vom 27.05.2002, geändert am 06.04.2006</p> <p>Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren auf Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsräumen, durch Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, in Badegewässern, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung in der Landeshauptstadt Magdeburg</p>	<p>Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung von Straßen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässer, Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, ruhestörenden Lärm, öffentliche Musikveranstaltungen, den Umgang mit Tieren, Verunreinigungen, die Verteilung von Werbe- und Informationsmaterial, beim Betreten von Eisflächen sowie mangelhafte Hausnummerierung.</p> <p>Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 2012 für das Gebiet der Stadt Magdeburg folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:</p>	

Synopse –
 § 1 Gefahrenabwehrverordnung – Begriffsbestimmungen

Alt	Neu	Begründung Seite
<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind</p> <p>a.) Straßen alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden auch wenn sie im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;</p> <p>b.) Fahrbahnen diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;</p> <p>c.) Gehwege diejenigen Teile der Straßen gem. § 1 a), die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge;</p> <p>d.) Fahrzeuge Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor;</p> <p>e.) Gewässer Gewässer sind alle im Stadtgebiet gelegenen natürlichen und künstlichen oberirdischen Gewässer. Keine Gewässer im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind</p> <p>a.) Straßen: alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze, sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden auch wenn sie im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;</p> <p>b.) Fahrbahnen: diejenigen Teile der Straßen gem. § 1 a), die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;</p> <p>c.) Gehwege: diejenigen Teile der Straßen gem. § 1 a), die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge;</p> <p>d.) Fahrzeuge: Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Fahrräder;</p> <p>e.) Gewässer: Gewässer sind alle im Stadtgebiet gelegenen natürlichen und künstlichen oberirdischen Fließ- und Stillgewässer. Keine Gewässer im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen</p>	

<p>Badeanstalten (Hallen- o. Freibäder).</p> <p>Badeanstalten sind jedoch dann Gewässer, wenn sie in natürlichen oder künstlichen oberirdischen Gewässern eingerichtet sind, die Badeanstalt nur einen Teil des Gewässers umfasst und der übrige Teil der Allgemeinheit jederzeit frei zugänglich ist;</p> <p>f.) Eisflächen Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.</p>	<p>Badeanstalten (Hallen- oder Freibäder) und privaten Schwimmbecken oder -teiche.</p> <p>Badeanstalten sind jedoch dann Gewässer, wenn sie in natürlichen oder künstlichen oberirdischen Gewässern eingerichtet sind, die Badeanstalt nur einen Teil des Gewässers umfasst und der übrige Teil der Allgemeinheit jederzeit frei zugänglich ist;</p> <p>f.) Eisflächen: Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.</p> <p>g.) Grünanlage: Öffentliche Grünanlagen nach der Grünanlagensatzung.</p> <p>h.) Lagern/dauerhaft verweilen: Einrichtung eines Rast- und Ruheplatzes einer Person oder eine nicht lediglich kurzfristige Unterbrechung der Fortbewegung.</p> <p>i.) Betteln: ein Verhalten, durch das eine andere Person zur Übergabe eines Objektes (insbesondere Geld oder Nahrungsmittel) bewegt werden soll.</p> <p>j.) Einrichtungen: Einrichtungen sind Energieversorgungseinrichtungen, Lichtmasten, Geländer, Denkmäler, Bäume, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Toiletteneinrichtungen, Wartehäuschen, Briefkästen, Lärmschutzanlagen, oder sonstige oberirdische Anlagen (z.B. Brückentragwerke), welche sich auf, über oder unmittelbar neben bzw. unter Straßen gem. § 1 a) befinden.</p>	<p>S. 31</p> <p>S. 31</p> <p>S. 31</p> <p>S. 31</p>
---	--	---

<p>d.) Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.</p> <p>(2) Es ist untersagt:</p> <p>a.) Fahrzeuge auf Straßen unter Verwendung von Zusatzmitteln so zu reinigen, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen. Ebenso sind Unterboden- und Motorwäschen untersagt.</p> <p>b.) in unmittelbarer Nähe von Gewässern Fahrzeuge zu reinigen oder zu waschen.</p> <p>c.) Fahrzeuge auf Straßen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reparieren.</p> <p>Ausgenommen sind kleine Reparaturen, die durch unvorhersehbare Betriebsschäden notwendig werden.</p> <p>(3) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer auf Straßen ist verboten.</p>	<p>f.) Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.</p> <p>(2) Es ist untersagt:</p> <p>a.) Fahrzeuge auf Straßen unter Verwendung von Zusatzmitteln so zu reinigen, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen. Ebenso sind Unterboden- und Motorwäschen untersagt.</p> <p>b.) in unmittelbarer Nähe von Gewässern Fahrzeuge zu reinigen oder zu waschen.</p> <p>c.) Fahrzeuge auf Straßen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reparieren.</p> <p>Ausgenommen sind kleine Reparaturen, die durch unvorhersehbare Betriebsschäden notwendig werden.</p> <p>(3) Das Anzünden und Unterhalten offener Feuer auf Straßen ist verboten.</p> <p>(4) Es ist untersagt, ohne Genehmigung des Eigentümers, Einrichtungen zu besteigen oder zu erklettern.</p> <p>(5) Der Aufenthalt in öffentlichen Toiletteneinrichtungen ist nur zum Zwecke der Notdurft gestattet.</p>	<p>S. 33</p> <p>S. 33/34</p> <p>S. 34</p>
--	---	---

Synopse – § 3 Gefahrenabwehrverordnung Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

Alt	Neu	Begründung Seite
<p style="text-align: center;">§ 3 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen</p> <p>(1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, die an Straßen liegen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen bzw. es sind Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen vorzunehmen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.</p> <p>(2) Soweit die Straßenreinigungssatzung (gilt nur für den gewidmeten Verkehrsraum) keine Anwendung findet, sind Gehwege, Wege und Plätze im Sinne von § 1 a dieser Verordnung in einer Mindestbreite von 1,25 m derart und so rechtzeitig von Schnee im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu beräumen oder bei Winterglätte zu bestreuen, wie es die Witterung und allgemeine Gefahrenlage für den Pflichtigen zumutbar erscheinen lässt.</p> <p>(3) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände und Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen</p> <p>(1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen liegen, sind von den verantwortlichen Personen i.S.d. SOG LSA unverzüglich zu entfernen bzw. es sind Sicherungsmaßnahmen insbesondere durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen vorzunehmen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.</p> <p>(2) Soweit die Straßenreinigungssatzung keine Anwendung findet, sind Gehwege, Wege und Plätze im Sinne von § 1 a dieser Verordnung in einer Mindestbreite von 1,25 m derart und so rechtzeitig von Schnee im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu beräumen oder bei Winterglätte zu bestreuen, wie es die Witterung und allgemeine Gefahrenlage für den Pflichtigen zumutbar erscheinen lässt.</p> <p>(3) Anpflanzungen (Grünwuchs) sind so zu beschneiden, dass der Luftraum über den Straßen nicht eingeengt und/oder die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen/-einrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Die Wirkung der Straßenbeleuchtung muss gewährleistet bleiben. Über Gehwegen muss ein Raum von mind. 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden. Handelt es sich um eine gewidmete Straße, gehen die Vorschriften des Straßenrechtes dieser Verordnung vor.</p> <p>(4) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände und Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr teilnehmenden Personen oder Sachen beschädigt</p>	<p>S. 34</p>

<p>entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.</p> <p>(4) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder so zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.</p>	<p>werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.</p> <p>(5) Kellerschächte und Luken, die in Straßen hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder so zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.</p>	
---	--	--

Synopse – § 4 Gefahrenabwehrverordnung Ruhestörender Lärm

Alt	Neu	Begründung Seite
<p style="text-align: center;">§ 4 Ruhestörender Lärm</p> <p>(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen keine Anwendung finden, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:</p> <p>a.) Sonntagsruhe: Sonn- und Feiertage b.) Mittagsruhe: werktags Mo.- Sa. für die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr c.) Nachtruhe: werktags Mo.- Sa. für die Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr</p> <p>(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere auch: a.) der Betrieb von Rasenmähern und von motorbetriebenen Gartengeräten sonstiger Art, b.) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, wie Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, u.a., c.) Hämmern, Holzhacken, d.) das Ausklopfen von Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.</p> <p>(3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht: a.) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ruhestörender Lärm</p> <p>(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) und die Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) keine Anwendung finden, sind die folgenden Ruhezeiten zu beachten:</p> <p>a.) Sonntagsruhe: Sonn- und Feiertage ganztags</p> <p>b.) Mittagsruhe: Montag - Samstag für die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr</p> <p>c.) Abendruhe: Montag – Samstag für die Zeit von 20.00 – 22.00 Uhr</p> <p>d.) Nachtruhe: Montag – Samstag für die Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr</p> <p>(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere: a.) Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten</p> <p>b.) Hämmern, Holzhacken, c.) das Ausklopfen von Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.</p> <p>(3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht: a.) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für</p>	<p>S. 34</p>

<p>höherwertige Rechtsgüter dienen, b.) für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden, wobei Abs. 1 b.) entfällt.</p> <p>(4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass Nachbarn nicht gestört werden.</p>	<p>höherwertige Rechtsgüter dienen, b.) für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn die Arbeiten üblich sind.</p> <p>(4) Innerhalb der Sonntagsruhe, Mittagsruhe und Nachtruhe dürfen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben, abgespielt oder gespielt werden, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden.</p>	
--	---	--

**Synopse – § 5 Gefahrenabwehrverordnung
Anzeigepflicht für Musikveranstaltung**

Alt	Neu	Begründung Seite
<p style="text-align: center;">§ 4a Anzeigepflicht für Veranstaltungen</p> <p>Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen durchführen will, hat dies der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen.</p> <p>In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben.</p> <p>Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in die Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“ konzessioniert sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Anzeigepflicht für Veranstaltungen</p> <p>Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen durchführen will, hat dies der Landeshauptstadt Magdeburg mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen.</p> <p>In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern, die für die Beurteilung nicht baurechtlich genehmigter Nutzungen in baulichen Anlagen notwendig sind. Gleiches gilt für Open-Air-Veranstaltungen.</p> <p>Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in die Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“ konzessioniert sind.</p> <p>Weitergehende Bestimmungen des Feld- und Forstordnungsgesetzes bleiben unberührt.</p>	

Synopse – § 6 Gefahrenabwehrverordnung Umgang mit Tieren

Alt	Neu	Begründung Seite
<p style="text-align: center;">§ 5 Umgang mit Tieren</p> <p>(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(2) Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.</p> <p>Auf Straßen besteht Leinenzwang.</p> <p>In größeren Menschenansammlungen (z.B. bei Veranstaltungen, in Kaufhäusern und sonstigen Einkaufszentren) bzw. in Fußgängerzonen dürfen Hunde an der Leine nur so geführt werden, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind. Das Hausrecht bleibt unberührt.</p> <p>(3) Hunde und Tierhalter bzw. die mit der Führung von Hunden und Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass</p> <p>a.) Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können,</p> <p>b.) Straßen verunreinigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Umgang mit Tieren</p> <p>(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(2) Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.</p> <p>(3) Auf Straßen und in Grünanlagen innerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde an der Leine zu führen. Keine Anleinplicht besteht auf den in der Anlage 3 zur Grünanlagensatzung ausgewiesenen Flächen.</p> <p>In größeren Menschenansammlungen (insbesondere bei Veranstaltungen, in Kaufhäusern und sonstigen Einkaufszentren), oder auf Gehwegen dürfen Hunde an der Leine nur so geführt werden, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind. Das Hausrecht bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf nur eine Person, die in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu führen, damit beauftragen, den Hund auf Straßen und in Grünanlagen nach Abs. 3 zu führen.</p> <p>(5) Tierhalter bzw. die mit der Führung von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass</p> <p>a.) Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können,</p> <p>b.) Straßen verunreinigt werden.</p>	<p>S. 35</p> <p>S. 35</p> <p>S. 35</p>

<p>(4) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen durch Abkotung auf Straßen sind durch den Führer der Tiere unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>(5) Badestrände dürfen mit Tieren nicht betreten werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen.</p> <p>(6) Das Badenlassen von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken untersagt.</p>	<p>(6) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen durch Abkotung auf Straßen sind durch den Führer der Tiere unverzüglich zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen Verwaltungs- oder Polizeivollzugsbeamten vorzuweisen.</p> <p>(7) Das Badenlassen von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken untersagt.</p> <p>(8) Das Füttern wildlebender oder freilebender Tiere (insbesondere Tauben, Katzen und Wild) ist im Stadtgebiet nur an durch die Landeshauptstadt Magdeburg gekennzeichneten Futterplätzen gestattet. Dieses Verbot umfasst nicht die Winterfütterung von Singvögeln (insbesondere an Futterhäusern).</p> <p>(9) Jagd- sowie feld- und forstordnungsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.</p>	<p>S. 35</p> <p>S. 35/36</p>
---	--	------------------------------

Synopse – § 7 Gefahrenabwehrverordnung
 Werbe- und Informationsmaterial

Alt	Neu	Begründung Seite
	<p style="text-align: center;">§ 7 Werbe- und Informationsmaterial</p> <p>(1) Das Ablegen oder Lagern von Wurfsendungen, Zeitungen oder sonstigen Werbe- und Informationsmaterial außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ist in öffentlich zugänglichen Bereichen (insbesondere auf Treppen, Mauern, Bänken, in Vorgärten, vor oder in Hauseingängen) nur dann erlaubt, wenn das Material durch wind- und wasserfeste Hilfsmittel (insbesondere Plastiktüte) verpackt wurde.</p> <p>(2) Das Anbringen von Werbeträgern an parkenden Fahrzeugen ist verboten. Sofern Fahrzeuge auf Straßen, Wegen und Plätzen parken, die dem öffentlichen Verkehr aufgrund straßenrechtlicher Vorschriften gewidmet sind, gehen die Vorschriften des Straßenrechtes dieser Verordnung vor.</p>	<p>S. 36/37</p>

Synopse – § 8 Gefahrenabwehrverordnung Gewässer

Alt	Neu	Begründung Seite
<p style="text-align: center;">§ 6 Badegewässer</p> <p>(1) In natürlich fließenden Gewässern ist das Baden ganzjährig verboten. Satz 1 gilt nicht an den durch die Landeshauptstadt Magdeburg eingerichteten und besonders gekennzeichneten Badeplätzen. Insofern wird der Gemeingebrauch eingeschränkt.</p> <p>(2) Das Verbot gilt entsprechend an Wasserspeichern, an stehenden und an künstlichen Gewässern, wenn die Landeshauptstadt Magdeburg Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige des Gewässers ist. Das Verbot besteht auch dann, wenn die Landeshauptstadt Magdeburg an Wasserspeichern, an stehenden und an künstlichen Gewässern den Gemeingebrauch nach § 75 Abs. 4 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) zugelassen hat oder die Zulassung als erteilt gilt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Baden in Gewässern</p> <p>(1) In natürlich fließenden Gewässern ist das Baden verboten.</p> <p>(2) Badeverbote nach der Grünanlagensatzung oder aufgrund privatrechtlicher Nutzungsregelungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht bleiben unberührt.</p>	<p>S. 38/39</p>

Synopse – § 9 Gefahrenabwehrverordnung Eisflächen

Alt	Neu	Begründung Seite
<p style="text-align: center;">§ 7 Eisflächen</p> <p>(1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ist verboten; eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Landeshauptstadt ortsüblich bekanntgegeben.</p> <p>(2) Es ist verboten: 1. Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren, 2. Eisflächen durch Sand, Asche und Abfall zu verunreinigen, 3. Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Eisflächen</p> <p>(1) Das Betreten von Eisflächen der Gewässer im Stadtgebiet ist verboten.</p> <p>(2) Es ist verboten: 1. Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren, 2. Eisflächen durch Sand, Asche und Abfall zu verunreinigen, 3. Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.</p> <p>(3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 Nr. 3 gelten nicht für Personen, welche berechtigt Maßnahmen der Fischereiausübung oder der Fischhege durchführen. Die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 erfolgt auf eigene Gefahr, zivilrechtliche Betretungs- oder Benutzungsverbote bleiben unberührt.</p>	<p>S. 39</p>

Synopse – § 10 Gefahrenabwehrverordnung Hausnummerierung

Alt	Neu	Begründung Seite
<p style="text-align: center;">§ 8 Hausnummerierung</p> <p>(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Landeshauptstadt Magdeburg festgesetzten Nummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig gewordenen Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.</p> <p>(2) Als Hausnummer sind arabische Zahlen mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.</p> <p>(3) Die Hausnummer soll von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, lesbar sein.</p> <p>(4) Die Hausnummern sind wie folgt ab einer Mindesthöhe von 1,5 m über Geländeoberkante anzubringen:</p> <p>a.) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,</p> <p>b.) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,</p> <p>c.) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,</p> <p>d.) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,</p> <p>e.) wenn das Grundstück mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegt, neben dem Zugang bzw. der Zufahrt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Hausnummerierung</p> <p>(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Landeshauptstadt Magdeburg festgesetzten Nummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig gewordenen Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.</p> <p>(2) Als Hausnummer sind arabische Zahlen mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.</p> <p>(3) Die Hausnummer soll von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, lesbar sein.</p> <p>(4) Die Hausnummern sind wie folgt ab einer Mindesthöhe von 1,5 m über Geländeoberkante anzubringen:</p> <p>a.) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,</p> <p>b.) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,</p> <p>c.) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,</p> <p>d.) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,</p> <p>e.) wenn das Grundstück mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegt, neben dem Zugang bzw. der Zufahrt.</p>	

<p>(5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Landeshauptstadt Magdeburg unterschiedliche Hausnummern bestimmt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der Hausnummern an der Einmündung des Weges in die öffentliche Straße anzubringen.</p> <p>(6) Absatz 5 gilt entsprechend für Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte, auf deren Grundstücke sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über einen gemeinsamen Zuweg von der öffentlichen Straße aus zu erreichen sind.</p> <p>(7) Wenn von der Landeshauptstadt Magdeburg eine neue Hausnummer festgelegt wird, muss die alte Hausnummer für eine Übergangszeit von 1 Jahr zusätzlich angebracht bleiben. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.</p>	<p>(5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Landeshauptstadt Magdeburg unterschiedliche Hausnummern bestimmt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der Hausnummern an der Einmündung des Weges in die öffentliche Straße anzubringen.</p> <p>(6) Absatz 5 gilt entsprechend für Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte, auf deren Grundstücke sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über einen gemeinsamen Zuweg von der öffentlichen Straße aus zu erreichen sind.</p> <p>(7) Wenn von der Landeshauptstadt Magdeburg eine neue Hausnummer festgelegt wird, muss die alte Hausnummer für eine Übergangszeit von 1 Jahr zusätzlich angebracht bleiben. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.</p>	
--	--	--

Synopse – § 11 - 15 Gefahrenabwehrverordnung
 Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Sprachliche Gleichstellung,
 Geltungsdauer, Inkrafttreten

Alt	Neu	Begründung Seite
<p style="text-align: center;">§ 9 Ausnahmen</p> <p>Die Landeshauptstadt Magdeburg kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>Nr. 1.) § 2 Abs. 1a auf Straßen kampiert oder übernachtet,</p> <p>Nr. 2.) § 2 Abs. 1b öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen benutzt,</p> <p>Nr. 3.) § 2 Abs. 1c auf Straßen Kraftfahrzeuge oder Anhänger abstellt,</p> <p>Nr. 4.) § 2 Abs. 1d Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungs-</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ausnahmen</p> <p>Die Landeshauptstadt Magdeburg kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>Nr. 1.) § 2 Abs. 1a auf Straßen kampiert oder übernachtet,</p> <p>Nr. 2.) § 2 Abs. 1b auf Straßen oder in Grünanlagen Alkohol konsumiert und durch alkoholbedingte Ausfall- oder Folgeerscheinungen Dritte beeinträchtigt.</p> <p>Nr. 3.) § 2 Abs. 1c auf Straßen oder in Grünanlagen die Notdurft verrichtet,</p> <p>Nr. 4.) § 2 Abs. 1d auf Straßen oder in Grünanlagen bettelt,</p> <p>Nr. 5.) § 2 Abs. 1e öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen benutzt,</p> <p>Nr. 6.) § 2 Abs. 1f Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungs-</p>	

<p>einrichtungen verstellt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt,</p> <p>Nr. 5.) § 2 Abs. 2a Satz 1 Fahrzeuge auf Straßen unter Verwendung von Zusatzstoffen so reinigt, dass ölhaltige und sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen,</p> <p>Nr. 6.) § 2 Abs. 2a Satz 2 Unterboden- oder Motorwäschen durchführt,</p> <p>Nr. 7.) § 2 Abs. 2c Fahrzeuge auf Straßen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern repariert, so weit nicht kleine Reparaturen durch unvorhersehbare Betriebsschäden notwendig sind,</p> <p>Nr. 8.) § 2 Abs. 3 auf Straßen offene Feuer anlegt oder unterhält,</p> <p>Nr. 9.) § 3 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,</p> <p>Nr. 10.) § 3 Abs. 2 Satz 1 Gehwege, Wege und Plätze im Sinne dieser Verordnung nicht in einer Mindestbreite von 1,25 m derart und so rechtzeitig im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht von Schnee beräumt oder bei Winterglätte bestreut, wie es die Witterung und allgemeine Gefahrenlage für den Pflichtigen zumutbar erscheinen lässt,</p> <p>Nr. 11.) § 3 Abs. 3 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,</p>	<p>einrichtungen verstellt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt,</p> <p>Nr. 7.) § 2 Abs. 2a Satz 1 Fahrzeuge auf Straßen reinigt,</p> <p>Nr. 8.) § 2 Abs. 2a Satz 2 Unterboden- oder Motorwäschen durchführt,</p> <p>Nr. 9.) § 2 Abs. 2c Fahrzeuge auf Straßen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern repariert,</p> <p>Nr. 10.) § 2 Abs. 3 auf Straßen offene Feuer anzündet oder unterhält,</p> <p>Nr. 11.) § 2 Abs. 4 Einrichtungen besteigt oder erklettert,</p> <p>Nr. 12.) § 2 Abs. 5 sich in öffentlichen Toiletteneinrichtungen aufhält,</p> <p>Nr. 13.) § 3 Abs. 1 Eiszapfen sowie Schneeüberhänge nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen vornimmt,</p> <p>Nr. 14.) § 3 Abs. 2 Gehwege, Wege und Plätze nicht in einer Mindestbreite von 1,25 m von Schnee beräumt oder bei Winterglätte bestreut,</p> <p>Nr. 15.) § 3 Abs. 3 Anpflanzungen nicht beschneidet,</p> <p>Nr. 16.) § 3 Abs. 4 entlang von Grundstücken Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, anbringt,</p>	
--	--	--

<p>Nr. 12.) § 3 Abs. 4 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,</p> <p>Nr. 13.) § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt, ohne nach Abs. 3 privilegiert zu sein,</p> <p>Nr. 14.) § 4 Abs. 4 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die Nachbarn zu stören vermag,</p> <p>Nr. 14 a) § 4a eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt</p> <p>Nr. 15.) § 5 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält oder außerhalb umfriedeten Besitztums so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird,</p> <p>Nr. 16.) § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht verhütet, dass Hunde außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen,</p> <p>Nr. 17.) § 5 Abs. 2 Satz 2 Hunde auf Straßen nicht an der Leine führt,</p> <p>Nr. 18.) § 5 Abs. 2 Satz 3 in größeren Menschenansammlungen Hunde an der Leine so führt, dass sie mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind,</p> <p>Nr. 19.) § 5 Abs. 3a nicht verhindert, dass Tiere Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen,</p> <p>Nr. 20.) § 5 Abs. 3b nicht verhütet, dass Tiere Straßen verunreinigen,</p> <p>Nr. 21.) § 5 Abs. 4 als Führer von Tieren nicht unverzüglich durch Abkoten verursachte Verunreinigungen auf Straßen beseitigt,</p>	<p>Nr. 17.) § 3 Abs. 5 Kellerschächte und Luken geöffnet lässt, obwohl dies nicht erforderlich ist oder bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,</p> <p>Nr. 18.) § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt, ohne nach Abs. 3 privilegiert zu sein,</p> <p>Nr. 19.) § 4 Abs. 4 Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente betreibt, abspielt oder spielt,</p> <p>Nr. 20.) § 5 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,</p> <p>Nr. 21.) § 6 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält oder außerhalb umfriedeten Besitztums so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird,</p> <p>Nr. 22.) § 6 Abs. 2, 1. HS einen Hund außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,</p> <p>Nr. 23.) § 6 Abs. 3 Satz 1 Hunde auf Straßen und in Grünanlagen nicht an der Leine führt,</p> <p>Nr. 24.) § 6 Abs. 3 Satz 3 in größeren Menschenansammlungen oder auf Gehwegen Hunde an der Leine so führt, dass sie mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind,</p> <p>Nr. 25.) § 6 Abs. 4 eine Person beauftragt, die nicht in der Lage ist, einen Hund sicher an der Leine zu führen,</p> <p>Nr. 26.) § 6 Abs. 5 a.) nicht verhindert, dass Tiere Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen,</p> <p>Nr. 27.) § 6 Abs. 5 b.) nicht verhütet, dass Tiere Straßen verunreinigen,</p> <p>Nr. 28.) § 6 Abs. 6 Satz 1 als Führer von Tieren nicht unverzüglich durch Abkoten verursachte Verunreinigungen auf Straßen entfernt,</p>	
---	---	--

<p>Nr. 22.) § 5 Abs. 5 Badestrände mit Tieren, ausgenommen als Sehbehinderter mit Blindenhunden, betritt,</p> <p>Nr. 23.) § 5 Abs. 6 in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken Tiere baden lässt,</p> <p>Nr. 24.) § 6 Abs. 1 in natürlich fließenden Gewässern außerhalb der durch die Landeshauptstadt Magdeburg eingerichteten und besonders gekennzeichneten Badeplätze badet,</p> <p>Nr. 25.) § 6 Abs. 2 an Wasserspeichern, an stehenden und in künstlichen Gewässern badet, wenn die Landeshauptstadt Magdeburg Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige des Gewässers ist, auch wenn die Landeshauptstadt Magdeburg den Gemeingebrauch nach § 75 Abs. 4 WG LSA zugelassen hat oder die Zulassung als erteilt gilt,</p> <p>Nr. 26.) § 7 Abs. 1 Eisflächen betritt, die nicht freigegeben sind,</p> <p>Nr. 27.) § 7 Abs. 2 Ziff. 1 – 3 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, durch Sand, Asche oder Abfall verunreinigt oder Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,</p> <p>Nr. 28.) § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,</p>	<p>Nr. 29.) § 6 Abs. 6 Satz 2 als Führer von Tieren kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport des Kotes mitführt oder das Hilfsmittel nicht auf Verlangen vorweist.</p> <p>Nr. 30.) § 6 Abs. 7 in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken Tiere baden lässt,</p> <p>Nr. 31.) § 6 Abs. 8 wild- oder freilebende Tiere füttert,</p> <p>Nr. 32.) § 7 Abs. 1 Wurfsendungen, Zeitungen oder sonstiges Werbe- und Informationsmaterial ablegt oder lagert,</p> <p>Nr. 33.) § 7 Abs. 2 Werbeträger an parkende Fahrzeuge anbringt,</p> <p>Nr. 34.) § 8 Abs. 1 in natürlich fließenden Gewässern badet</p> <p>Nr. 35.) § 9 Abs. 1 Eisflächen betritt,</p> <p>Nr. 36.) § 9 Abs. 2 Ziff. 1 – 3 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, verunreinigt oder Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,</p> <p>Nr. 37.) § 10 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,</p>	
--	--	--

<p>Nr. 29.) § 8 Abs. 2-7 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, insbesondere die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, nicht duldet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Geltungsdauer</p> <p>Die Verordnung hat 10 Jahre Geltungsdauer.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.</p> <p>Am gleichen Tag tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 29.08.1996 in der Fassung der 1. und 2. Änderungsverordnung zur Gefahrenabwehrverordnung vom 29.08.1996 außer Kraft.</p>	<p>Nr. 38.) § 10 Abs. 2-7 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet,</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Geltungsdauer</p> <p>Die Verordnung hat 10 Jahre Geltungsdauer.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.</p> <p>Am gleichen Tag tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 27.05.2002, geändert am 06.04.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 62 am 27.05.2002 und im Amtsblatt Nr. 20 vom 13.06.2006) außer Kraft.</p>	
--	--	--

Begründungen

- **Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)**

Straßen

Die Begriffe „Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen und Durchgänge“ wurden gestrichen, weil mit den Begriffen Straßen, Fahrbahnen, Gehwege, Wege, Plätze alle Regelungen der GefahrenabwehrVO erfasst sind.

Fahrbahnen

Die Beschreibung „und dem Führen von Pferden und Großvieh“ ist nicht mehr zeitgemäß und kann gestrichen werden.

Fahrzeuge

Die Begriffe „Schienenfahrzeuge, bespannte Fahrzeuge, Schubkarren; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor“ wurden gestrichen, weil sie nicht von den Regelungen der GefahrenabwehrVO erfasst sind. Dafür wurden die Begriffe „deren Anhänger und selbst fahrende Arbeitsmaschinen“ aufgenommen. In der Hauptsache geht es in der GefahrenabwehrVO um Kraftfahrzeuge und deren Anhänger.

Gewässer

Die ergänzenden Beschreibungen „Fließ- und Stillgewässer“ sowie „und privaten Schwimmbecken oder – teiche“ dienen der Klarstellung.

Grünanlage

Der Begriff wird aufgenommen, weil die Verbote von § 2 Abs. 1 b., c. und d. nicht nur auf der Straße, sondern auch in der öffentlichen Grünanlage zur Anwendung kommen. Zur Übersichtlichkeit wurden bisher in der Grünanlagensatzung die Verhaltensregelungen für die öffentlichen Grünanlagen normiert. Hiervon soll jetzt für den Alkoholkonsum, das Urinieren und Betteln eine Ausnahme gemacht werden, weil es sich hierbei um Themen handelt, welche sich regelmäßig auf beide Bereiche (Straßen und öffentliche Grünanlagen) beziehen.

Lagern/dauerhaft verweilen

Die Beschreibung entspricht der Urteilsbegründung zum Beschluss des OVG Magdeburg vom 17.03.10 zum Alkoholkonsumverbot und dient der Klarstellung der neuen Verbotsvorschrift nach § 2 Abs. 1 b.) GefahrenabwehrVO

Betteln

Durch das neue Verbot nach § 2 Abs. 1 d.) GefahrenabwehrVO wurde diese Begriffsbestimmung erforderlich. Die Beschreibung entspricht der Erklärung zum Betteln in der Verhaltensbiologie

Einrichtungen

Durch das neue Verbot nach § 2 Abs. 4 GefahrenabwehrVO wurde diese Begriffsbestimmung erforderlich.

- **Zu § 2 Abs. 1 b (Alkoholkonsumverbot)**

Der Beschluss des OVG Magdeburg vom 17. März 2010 steht dem Verbot nicht entgegensteht. Lediglich die generellen Alkoholverbote (Hasselbachplatz und Willy-Brandt-Platz) der damaligen Verordnung wurden aufgehoben, weil die abstrakte Gefahr nicht nachgewiesen werden konnte.

Das damalige allgemeine Verbot, welches mit dem vorliegenden Alkoholkonsumverbot praktisch ersetzt wird, wurde indes lediglich wegen mangelnder Bestimmtheit aufgehoben, ohne dass die generelle Möglichkeit des Verbotes in Frage gestellt wurde.

Da weiterhin zahlreiche öffentliche Treffpunkte von Alkohol trinkenden Personen in Magdeburg existieren und hierbei regelmäßig die bekannten unerwünschten Begleiterscheinungen entstehen, bleibt das allgemeine Verbot erforderlich.

Die neue Formulierung orientiert sich an der Urteilsbegründung.

Was mit „Lagern“ oder „dauerhaftem Verweilen“ gemeint ist, wird bei den Begriffsbestimmungen eindeutig umschrieben.

Der nicht hinreichend bestimmte Begriff „Öffentlichkeit“ wird durch die Begriffe „Straße und Grünanlage“ ersetzt, welche ebenfalls bei den Begriffbestimmungen definiert sind. Dadurch wird im Sinne der Urteilsbegründung klargestellt, dass das Verbot nicht auf privaten, jedoch öffentlich zugänglichen Grundstücken (z.B. Autohaus feiert Jubiläum) Anwendung findet. Nach dem maßgeblichen Wortlaut der damaligen Vorschrift setzte der Tatbestand der Verbotsnorm (...Verweilen in Verbindung mit Alkoholkonsum...) keine „finale Verknüpfung“ dergestalt voraus, dass das „Lagern“ oder „dauerhafte Verweilen“ zum Zwecke des Alkoholkonsums erfolgt. Deshalb wird die Bestimmung jetzt so formuliert, dass nicht offen bleibt, ob etwa auch solche Personen ordnungswidrig handeln, die sich ohne selbst Alkohol zu konsumieren lediglich in einer Gruppe aufhalten, bei der ein Einzelner Alkohol zu sich nimmt, wenn dieser oder eine andere Person aus der Gruppe Handlungen vornimmt, die geeignet ist, Dritte zu beeinträchtigen..

Mit der Formulierung „alkoholbedingten Ausfall- oder Folgeerscheinungen“ kann der Normunterworfenen jetzt die Grenzen ausmachen, wann bzw. unter welchen Voraussetzungen das Lagern bzw. dauerhafte Verweilen in Verbindung mit Alkoholkonsum geeignet ist, sich beeinträchtigend auf Dritte auszuwirken.

Die ebenfalls als zu unbestimmt beurteilten Regelbeispiele „lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen“ wurden ersetzt mit dem eindeutigen Verweis auf § 117 OWiG.

- **Zu § 2 Abs. 1 c (Urinieren)**

Bisher war das Urinieren nur dann bußgeldbewehrt, wenn es geeignet war, die Allgemeinheit zu belästigen und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen (§ 118 OWiG). So ist z.B. das Urinieren inmitten einer Fußgängerzone außerhalb der Einkaufszeit oder wenn beim Urinieren das Geschlechtsteil zu sehen ist, ein Verstoß gegen § 118 OWiG. Wird jedoch „diskret“ an Hecken oder Wände uriniert, ist die Abgrenzung „Belästigung der Allgemeinheit oder öffentliche Ordnung“ im Einzelfall schwierig. Besonders problematisch ist es, wenn immer wieder an die gleiche Stelle uriniert wird (z.B. in der Nähe von Treffpunkten Alkohol trinkender Personen oder bei Stadtfesten), jedoch der einzelne „Pinkler“ die Tatbestandsmerkmale von § 118 OWiG nicht erfüllt. Dann ist der Gestank sehr belästigend und es kommt zu Beschädigungen von Privateigentum (Pinkelflecke an den Hauswänden und Gehwegen oder eingehende Pflanzen).

§ 118 Abs. 2 OWiG stellt klar, dass spezielle Vorschriften, auch des Landesrechts, vorgehen. U.a. haben die Städte Aachen, Chemnitz, Duisburg, Karlsruhe, Koblenz, Leipzig, Ludwigshafen und Stuttgart entsprechende Regelungen in Kraft treten lassen.

- **Zu § 2 Abs. 1 d (Betteln)**

Die Diskussion um die rechtliche Bewertung der Bettelerei ist mit der Beseitigung ihrer Strafbarkeit in den 1970er Jahren, ohne dass der Bundesgesetzgeber sie damals in den Rang einer Ordnungswidrigkeit erhoben hat, bis heute nicht zur Ruhe gekommen.

In fast allen Großstädten hat das Betteln in den vergangenen Jahren an Umfang und Ausmaß erheblich zugenommen. Der Anblick von Armut, Not und Verwahrlosung gehört zum Alltag. Eine bettelfreie Stadt ist nach wohl allgemein anerkannter Auffassung keine unerlässliche Voraussetzung für ein gedeihliches Zusammenleben. Dies bedeutet, dass durch die Bettelerei keine Störung der öffentlichen Ordnung vorliegt, wenn sie still durchgeführt wird.

Es lassen sich exemplarisch vier verschiedene Formen des Bettelns unterscheiden, nämlich

1. **das „stille“, sog. passive Betteln**, das dadurch gekennzeichnet ist, dass der Bettelnde sich in keiner Weise auf Passanten zu bewegt und auch nicht zielgerichtet jemanden anspricht oder berührt, während er auf einer öffentlichen Straße sitzend oder stehend mit eindeutiger Geste um eine „Spende“ bittet,
2. **das verdeckte aktive Betteln**, bei dem Passanten direkt und unmittelbar angesprochen werden „Haste` mal en` Euro?“,

3. **das offene aktive Betteln**, bei dem sich der Bettelnde direkt auf den Passanten zu bewegt oder Passanten angegangen werden mit dem Ziel, Mitleid zu erregen und zu einer „Spende“ zu motivieren,

4. **das aggressive Betteln**, bei dem Passanten direkt und unmittelbar um „ein milde Gabe“ angesprochen werden; falls keine Bereitschaft zur Abgabe einer derartigen „Spende“ besteht, hat dies vom Bettelnden ausgeübte Tötlichkeiten wie z.B. ein Festhalten oder drohen mit dem Hund zur Folge.

Die unter 4. genannte Form des Bettelns kann im Einzelfall eine strafrechtlich relevante Nötigung sein.

Häufig stecken organisierte Banden dahinter, die die Bettler mit Lieferwagen zum Einsatzgebiet fahren und dann auch Kinder für das Geschäft mit dem Mitleid „missbrauchen“.

Das „Bettelverbot“ umfasst teilweise die unter 3. und vollständig die unter 4. genannten Formen des Bettelns.

- **Zu § 2 Abs. 3 (Feuer)**

Der Begriff „anlegen“ wird durch den Begriff „anzünden“ ersetzt, weil damit klargestellt wird, dass bereits durch in Brand stecken der Tatbestand erfüllt wird. Es müssen keine weiteren Merkmale (z.B. Feuer vorbereiten) hinzukommen. Der Begriff „anzünden“ deutet auf eine äußere Ursache des Brennens hin.

- **Zu § 2 Abs. 4 (Besteigen/Erklettern von Einrichtungen)**

“Le Parkour“ ist eine Sportart zur schnellen und effizienten Fortbewegung ohne Hilfsmittel, bei welcher der Teilnehmer – der Traceur (französisch: „*der den Weg ebnet*“ oder „*der eine Spur legt*“) – unter Überwindung sämtlicher Hindernisse den kürzesten oder effizientesten Weg von A zum selbst gewählten Ziel B nimmt. Der Traceur überwindet dabei alles Mögliche, was ihm an Hindernissen in den Weg kommt. In einer urbanen Umgebung werden auch Papierkörbe, Bänke, Blumenbeete und Mülltonnen ebenso wie Bauzäune, Mauern, Geländer, Litfaßsäulen, Garagen und unter Umständen Hochhäuser und Hochhausschluchten übersprungen und überklettert.

Es muss festgestellt werden, dass die Traceure auch zu Trainingszwecken immer wieder die gleichen Mauern besteigen oder auf Geländern balancieren. Dabei kann es sich um eine strafrechtlich relevante Sachbeschädigung handeln, wobei ein täterbezogener Nachweis nicht zu ermittelt ist. Außerdem liegt grundsätzlich eine Besitzstandsstörung nach dem bürgerlichen Recht vor, wenn der Eigentümer keine Genehmigung für das Besteigen oder Erklettern erteilt hat.

Deshalb wurde bereits in der städtischen Grünanlagensatzung das Besteigen von Bauwerken und sonstigen Einrichtungen untersagt.

Wird Parkour im öffentlichen Verkehrsraum betrieben, kommt es zu Missverständnissen mit anderen Verkehrsteilnehmern. So kam es bereits vor, dass ein Traceur das Geländer einer Fußgängerbrücke zur Überquerung nutze und darunter durchfahrende PKWführer dachten, die Person wolle Selbstmord begehen bzw. könne jeden Moment auf die Fahrbahn stürzen.

Auch der sog. Nachahmungseffekt von untrainierten Kindern muss berücksichtigt werden.

Unter www.senshi-parkour.de organisiert seit 2007 ein Magdeburger Team wöchentliches, öffentliches Training und regelmäßige Parkour-Workshops in Magdeburg. Senshi Parkour versucht nicht nur durch diese Veranstaltungen, sondern auch durch Projekt-, Vernetzungs-, Presse- und Zusammenarbeit mit verschiedenen Vereinen und Organisationen einem größerem Kreis von Menschen zu vermitteln was Parkour ist und was

es ausmacht. Durch diese kontinuierliche Arbeit wird versucht, auch in Magdeburg Strukturen zu schaffen, die szenenübergreifend und dauerhaft positiven Einfluss auf die Entwicklung und Akzeptanz unserer und auch anderer urbaner Künste und Sportarten haben.

Zu § 2 Abs. 5 (Aufenthalt in öffentlichen Toiletten)

Regelmäßig werden die derzeit 16 öffentliche Toiletten nicht nur für die Notdurftverrichtung genutzt, sondern von Heranwachsenden oder Obdachlosen (insbesondere im Winter) als Aufenthaltsort zweckwidrig verwendet. Dadurch entstehen jährlich rund 15 TEuro Schäden, weil während dem Aufenthalt erhebliche Sachbeschädigungen verursacht werden. Bisher konnte bei sicherheitsbehördlichen oder polizeilichen Feststellungen wegen dem Aufenthalt in einer Toilette nur ein Platzverweis erteilt werden. Nun soll die Möglichkeit bestehen, auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten zu können.

Zu § 3 Abs. 1 (Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden)

Redaktionelle Änderungen zur Klarstellung

Zu § 3 Abs. 3 (Anpflanzungen)

Entsprechende Regelungen existieren bei gewidmeten Straßen nach dem Bundes- oder Landesstraßengesetz. Die GefahrenabwehrVO gilt auch bei tatsächlich-öffentlichen Straßen, weshalb die Regelungslücke gefüllt wird. So kommt es z.B. vor, dass Erschließungsträger von Eigenheimsiedlungen die Straßen für die Öffentlichkeit freigeben, es jedoch noch mehrere Jahre dauert, bis eine Widmung erfolgt.

Auch eine stillschweigende Duldung der öffentlichen Nutzung ist möglich. Hier findet öffentlicher Straßenverkehr i.S.d. Straßenverkehrsordnung statt und die Verkehrsteilnehmer sollen genau so geschützt werden wie im gewidmeten Verkehrsraum.

Zu § 4 (Ruhestörender Lärm)

Die bundesrechtliche Geräte- und MaschinenlärmschutzVO (32. BImSchV) trat im Jahre 2002 in Kraft und hat insbesondere bei motorbetriebenen Geräten für Haus- und Gartenarbeiten die werktägliche Ruhezeit von 22.00 Uhr auf 20.00 Uhr vorverlegt. Deshalb entsprach die Regelung der alten GefahrenabwehrVO nicht mehr der aktuellen immissionsschutzrechtlichen Festlegungen. Es kam regelmäßig zu Irritationen bei den Bürgern, denn laut GefahrenabwehrVO begann die Nachtruhe um 22.00 Uhr, jedoch die Gartengeräte mussten bereits um 20.00 Uhr abgestellt werden.

Die erforderliche Anpassung wird mit dem neuen Begriff „Abendruhe“ beschrieben, damit bezogen auf § 4 Abs. 4 (Musik) weiterhin ab 22.00 Uhr eine gesteigerte Nachtruhe existiert. Der Einsatz von motorbetriebenen Gartengeräten (z.B. Laubpuster, Rasenmäher) ist in der 32. BImSchV) nicht abschließend geregelt, weshalb die dort fehlende Mittagszeit in der GefahrenabwehrVO weiterhin Bestand hat.

In Abs. 3 b.) wurde der Begriff „Behörden“ aufgenommen, weil z.B. auch der Stadtgartenbetrieb oder die Berufsfeuerwehr (Betriebshof) während der Ruhezeiten Tätigkeiten verursachen, welche zu Störungen führen können.

Zu § 6 Abs. 3 (Leinenpflicht, kurze Leine auf dem Gehweg)

Sätze 1 und 2 entsprechen der aktuellen landesweiten Musterregelung zum Leinenzwang für Hunde.

Im 1. HJ 2011 wurden 20 Beißvorfälle registriert, davon die Hälfte auf Gehwegen. Seit 2005 muss ein ähnliches Lagebild festgestellt werden. Die Hälfte aller Beißvorfälle findet auf dem Gehweg statt, die anderen überwiegend im häuslichen Bereich.

Deshalb soll der Hund zukünftig nicht nur in größeren Menschenansammlungen sondern auch auf den Gehwegen an der kurzen Leine geführt werden.

Zu § 6 Abs. 4 (Sicheres Führen von Hunden)

Diese Vorschrift entspricht der aktuellen landesweiten Musterregelung zum Leinenzwang für Hunde.

Zu § 6 Abs. 5 alt (Badestrände)

In Magdeburg existieren keine freien öffentlich zugänglichen Badestrände. Vielmehr wird sich hier (z.B. Salbker See I, Neustädter See I) im Rahmen der Feldordnung legal aufgehalten und das Feld- und Forstordnungsgesetz LSA sieht ein Verbot von Hunden nicht vor. Bei den offiziellen Badestränden der Stadt gilt eine private Hausordnung.

Zu § 6 Abs. 6 (Mitführungspflicht Aufnahmemöglichkeit für Hundekot)

Regelmäßig kommt es vor, dass Hundeführer keine eigene Möglichkeit haben, den von ihrem Hund auf einer Straße hinterlassenen Hundekot aufzunehmen, weil kein entsprechendes Hilfsmittel mitgeführt wird. Nur durch die Aushändigung eines Hilfsmittels durch Vollzugskräfte, kann dann der Betroffene den Verstoß „beenden“.

Zu § 6 Abs. 8 (Fütterung von Tieren)

Bei auftretendem Schädlingsbefall besteht in Sachsen-Anhalt für jeden Eigentümer, Nutzungsberechtigten und sonstigen Besitzer von Grundstücken, Wohn- und Gewerberäumen entsprechend § 2 SchädlingsbekämpfungsVO die gesetzliche Pflicht zur Feststellung und Bekämpfung von tierischen Schädlingen.

Für die LH Magdeburg ist es Pflichtaufgabe, die Maßnahme zur Schädlingsbekämpfung zu kontrollieren, um die Population von Gesundheitsschädlingen (insbesondere Ratten und Tauben) so klein wie möglich zu halten.

Ein Krankheitsgeschehen der Bevölkerung tritt nur durch räumliche Nähe zu den Schädlingen auf.

Ratten sind Vektoren zahlreicher Infektionskrankheiten (Leptospirose, Salmonellen, Typhus usw.). Die Nagetätigkeiten führen zu Schäden am Leitungssystem (im Erdreich) und an baulichen Anlagen.

Stadtauben sind zwar an sich harmlos, wenn sie jedoch zu zahlreich auftreten, können sie verschiedene Probleme bereiten. Die enormen Taubenkotmengen verursachen Gebäudeschäden und hohe Reinigungskosten. Ihr Kot enthält nicht selten Salmonellen oder EHEC, beim Menschen Brechdurchfall erregende Bakterien, die z.B. Kinder in Sandkästen bedrohen. Auch bestimmte Viren können von Tauben übertragen werden. Sie verursachen eine grippeähnliche Krankheit (Ornithose), die manchmal tödlich verläuft (schwere Lungenentzündung). Außerdem können ihre blutsaugenden Parasiten auf den Menschen übergehen.

Ein unkontrolliertes Füttern von Tieren (auch freilebender Katzen) wirkt sich fördernd auf das Wachstum der Populationsgröße von Gesundheitsschädlingen aus. Insbesondere werden Futterstellen auch von Ratten gern angenommen.

Die Ausnahmen vom Fütterungsverbot für die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern und die Fütterung von Katzen an durch die LH Magdeburg gekennzeichneten Futterstellen, tragen dem Tierschutzgedanken Rechnung. Außerdem kann in besonderen Situationen gem. § 13 eine Ausnahme von dem Fütterungsverbot zugelassen werden.

Zu § 7 Abs. 1 (Ablegen von Wurfsendungen und Zeitungen)

Folgendes Programm zur Vermeidung von Verunreinigung des Stadtgebiets durch Verteilung von Wochenzeitungen und Werbungen wird seit Juli 2005 angewendet und wurde gemeinsam vom Stadtordnungsdienst und den Zeitungsverlagen erarbeitet:

„Grundsatz: Druckerzeugnisse dürfen nur dort abgelegt werden, wo sie vor Verwehungen sicher sind.

1. Die Zeitungsausträger nutzen die Briefkästen oder Zeitungsbehältnisse an den Häusern und Grundstücken, um die Druckerzeugnisse vor Wind und Wetter zu schützen.
2. Sind keine Behältnisse vorhanden, werden die Zeitungen in einer Tüte an der Tür o.ä. angehängt bzw. im Hausflur abgelegt.
3. Bei offensichtlich leerstehenden Häusern oder bei überfüllten Briefkästen werden keine Zeitungen verteilt.
4. Die Verlage werden bei der Schulung und Unterrichtung der Austräger regelmäßig auf diesen zentralen Aspekt hinweisen.
5. Hauseigentümer werden gebeten, an allen Häusern und Grundstücken, die keine Außenbriefkästen haben, für Behältnisse zu sorgen, die von außen zugänglich sind. Die Hausbewohner (im Zweifel per "Hausordnung") sollten sich darauf verständigen, wer die Zeitungen in das Gebäude holt.
6. Die Verlage sind bereit, in ihren Druckerzeugnissen die gesamte Problematik darzustellen und um Mitarbeit der Magdeburger Bevölkerung zu bitten.“

Die Verlage reagieren unverzüglich auf Hinweise des SOD. Das Ablegen unterbleibt nach wenigen Tagen. Innerhalb wechselnder Stadtgebiete sind aber immer wieder Tendenzen erkennbar, dass sich die Situation verschlechtert, weil es derzeit nicht verboten ist, Druckerzeugnisse in Hauseingängen abzulegen.

Deshalb soll dieser Tatbestand nach der GefahrenabwehrVO untersagt und als Ordnungswidrigkeit normiert werden.

Zu § 7 Abs. 2 (Anbringen von Werbeträgern an Fahrzeugen)

Die Vorschrift soll eine Regelungslücke schließen und das Verteilen von Werbekärtchen auch auf nicht gewidmeten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen untersagen.

Auf Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr aufgrund straßenrechtlicher Vorschriften gewidmet sind (rechtlich-öffentlicher Verkehrsraum) ist das Verteilen von Werbeträgern aufgrund straßenrechtlicher Vorschriften grundsätzlich nicht erlaubt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Beschluss vom 01.07.2010 (Aktenzeichen: IV-4 RBs 25/10) entschieden, dass das Befestigen von Karten mit Werbeaufdrucken eines Gebrauchtwagenhandels an parkenden Fahrzeugen auf einem öffentlichen Parkplatz zu Gewerbebezwecken eine genehmigungspflichtige Sondernutzung darstellt, weil es über die zum Gemeingebrauch gehörenden verkehrlichen Zwecke der Fortbewegung, Kommunikation und Kontaktaufnahme hinausgeht und lediglich eigenen gewerblichen Zwecken dient. Das Anbringen von Werbekärtchen kann nach den Vorschriften des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet und es kann per Verwaltungsakt untersagt werden.

Im Stadtgebiet gibt es neben den gewidmeten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen weitere - nicht gewidmete - Verkehrsflächen, die von allen Verkehrsteilnehmern genutzt werden können (tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum). Zu nennen sind hier vor allem die Großparkplätze an den Einkaufszentren.

Nachdem seitens der Verwaltung erste Verfahren zur Unterbindung dieser unerlaubten Sondernutzung gegen die Gewerbetreibenden geführt wurden, wichen die Kärtchenverteiler auf nicht gewidmete öffentliche Verkehrsflächen und große privatrechtlich betriebene Parkplätze aus. Daraufhin wurden Verwaltungsverfahren gegen die Gewerbetreibenden begonnen und ihnen das Anbringen von Werbung - insbesondere von Werbekärtchen mit Ankaufsgesuchen - an Kraftfahrzeugen aufgrund von § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) untersagt. Durch das Anbringen von Ankaufsofferten an Kraftfahrzeugen trat ein Schaden für die öffentliche Sicherheit ein, zu der nach § 3 Nummer 1 SOG LSA die Unverletzlichkeit der subjektiven Rechte und Rechtsgüter gehört. Das Anbringen von Werbung an einem fremden Fahrzeug geht mit einer Verletzung privater Rechte einher (unzulässige Belästigung im Sinne von §§ 823, 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]).

Fahrzeugführer haben keinerlei Möglichkeiten, dieser Art von Werbung zu entgehen. Diese Art der Geschäftsanbahnung unterscheidet sich grundsätzlich von der Werbung in Fußgängerzonen. Jeder Passant kann selbst entscheiden, ob er einen Werbezettel annimmt oder an dem Werbenden ohne Weiteres vorüber läuft. Diese Entscheidungsfreiheit ist bei der praktizierten Werbung mittels Werbekärtchen nicht gegeben. Die Verteiler von Werbekärtchen warten grundsätzlich ab, bis sich die Insassen vom Fahrzeug entfernt haben. Erst dann begeben sie sich zum Fahrzeug und bringen die Werbung dort an. Der Fahrzeugführer wird bei der Rückkehr zum Fahrzeug mit der Werbung konfrontiert. Er muss sich auch zwangsläufig mit dieser auseinandersetzen, da sich die Werbung unter dem Scheibenwischer, zwischen Fenstergummi und Scheibe oder im Türgriff befindet. Kraftfahrzeuge verfügen mit Blick auf die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung über keine zulässigen Aufnahmevorrichtungen für Werbekärtchen, Werbezettel und Flyer. Der Fahrzeugführer muss die Werbung deshalb an sich nehmen, egal ob er an der Offerte interessiert ist oder nicht. Zudem wird dem Fahrzeugführer das Entsorgungsproblem auferlegt.

Die Vorgehensweise der Personen, die ohne Zustimmung Werbekärtchen an Fahrzeugen anbringen, kennzeichnet daher eine nicht nur unerhebliche Aufdringlichkeit. Diese Aufdringlichkeit ergibt sich im Grunde bereits aus dem unerlaubten Handeln. Insofern ist der Tatbestand der unzulässigen Belästigung und damit eine Verletzung privater Rechte als erfüllt anzusehen.

Durch diese Art von Werbung wird eine erhebliche Zahl von Personen in ihren privaten Rechten verletzt, weshalb es sich für den Fahrzeugführer bzw. -eigentümer nicht lediglich um eine bloße Belästigung handelt, die hingenommen werden muss. Zwar ist ein behördliches Einschreiten zur Gefahrenabwehr grundsätzlich nicht zulässig, wenn es lediglich um den Schutz privater Rechte geht (§ 1 Absatz 2 SOG LSA). Diese Subsidiarität gilt allerdings nicht, wenn die Individualgüter einer unbestimmten Vielzahl von Personen bedroht werden. Durch die Werbung wurden und werden nicht nur einige wenige Fahrzeugführer belästigt. Regelmäßig erhalten alle Fahrzeuge eines Parkplatzes die Kärtchen. Auch ist diese keine einmalige Aktion, sondern ein stetiges Geschäftsgebaren.

Auch ist feststellbar, dass immer mehr Unternehmen, die mit Kraftfahrzeugen handeln, sich dieser rechtswidrigen Art von Werbung bedienen. Diese Form der Werbung birgt die Gefahr der Ausuferung in sich. Dies konnte in der Vergangenheit festgestellt werden. Für die Fahrzeugführer sind die Kärtchen ja nicht nur Einzelfälle, sondern sie müssen jederzeit mit dieser Belästigung rechnen. Das Verteilen der Werbekärtchen hat sich zu einer solchen Intensität verdichtet, dass dies von einem großen Teil der Fahrzeugführer als unerträglich empfunden wird. Die ist allein schon dadurch erkennbar, dass der überwiegende Teil der Kärtchen auf der Straße landet.

Des Weiteren kann nicht länger hingenommen werden, dass diese Art von Werbung zu einer Verschmutzung der Straßen und Parkplätze führt. Die unerwünschten Werbekärtchen werden häufig von den Fahrzeugführern einfach fallengelassen. Sicher handeln dann auch diese Personen rechtswidrig. Aber dieses rechtswidrige Verhalten wird erst durch die Verletzung privater Rechte und das Auferlegen des Entsorgungsproblems provoziert. Das heißt, die Verschmutzung geht zwar von den Fahrzeugführern aus, die eigentliche Ursache aber hat derjenige zurechenbar veranlasst, der die Werbung angebracht hat. Deshalb soll die Störung bereits im Vorfeld verhindert werden, indem man vorgelagert gegen den Zweckveranlasser vorgeht.

Mit dem Verteilen der Kärtchen werden häufig Personen beauftragt, die selbst nicht Gewerbetreibende sind und auch in keinem festen Arbeitsverhältnis zum Gewerbetreibenden stehen. Oft handelt es sich um Personen mit Migrationshintergrund, die staatliche Leistungen beziehen. Eine Untersagungsverfügung gegen solche Personen ist grundsätzlich nicht zweckmäßig.

Die Aufnahme des Verbotes in die Gefahrenabwehrverordnung soll unmissverständlich dokumentieren, dass das Verteilen von Werbekärtchen grundsätzlich rechtswidrig ist. Zudem besteht dann die Möglichkeit, auch das Verteilen von Werbekärtchen auf nicht gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen als Ordnungswidrigkeit verfolgen und ahnden zu können. Dies ist - wie oben dargelegt - nur bei Verteilaktionen im öffentlich-rechtlichen (gewidmeten) Verkehrsraum auf straßenrechtlicher Grundlage möglich.

Zu § 8 (Baden in stehenden Gewässern)

Nach rechtlicher Prüfung ist das bestehende Verbot nicht mehr haltbar. Es wurde aufgrund der komplizierten Tatbestandsvoraussetzungen in der Vergangenheit kaum noch angewendet und kontrolliert.

In vergleichbaren deutschen Großstädten findet sich eine solche Vorschrift nicht, so dass die Aufhebung auch die Vereinheitlichung der kommunalen Vollzugspraxis fördert.

Im Übrigen bleibt es auch weiterhin der Entscheidung des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten eines Gewässers vorbehalten, im Rahmen seines zivilrechtlichen Hausrechts über die Möglichkeiten des Badens zu entscheiden.

Daher ist aus haftungsrechtlicher Sicht die beabsichtigte Neuregelung unbedenklich. Die Stadt als Eigentümerin eines Gewässers hat dieselben Verkehrsicherungspflichten, wie in der Vergangenheit.

Zu § 9 Eisflächen

Die Ausübung der Fischerei stellt eine Sonderform der Gewässernutzung dar, welche ihre rechtliche Grundlage im Fischereigesetz LSA findet. Zur Ermöglichung einer regelmäßigen Befischung der Gewässer auch während der Frostperiode, insbesondere zur Wahrnehmung erforderlicher Hegemaßnahmen, ist es sinnvoll, bereits in der Gefahrenabwehrverordnung eine Ausnahme zu definieren. Hierdurch werden Einzelausnahmegenehmigungen ersetzt, welche bisher erteilt wurden.